

über andere Strafsachen, die wegen ihrer Bedeutung, Folgen oder Zusammenhänge vom Staatsanwalt des Bezirkes beim Bezirksgericht angeklagt oder vom Direktor des Bezirksgerichts vor Eröffnung des Hauptverfahrens durch das Kreisgericht an das Bezirksgericht herangezogen werden.“

2. § 38 wird wie folgt ergänzt:

„(4) Das Kreisgericht ist zuständig für die Verhandlung über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen eine polizeiliche Strafverfügung wegen einer Verfehlung.“

§16

Änderung der Militärgerichtsordnung

Der Erlass des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. April 1963 über die Stellung und die Aufgaben der Gerichte für Militärstrafsachen (Militärgerichtsordnung) (GBL I S. 71) erhält mit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches folgende Fassung:

1. §4 Abs. 1 Buchst. d

„d) Personen, die durch Spionage, Landesverräterischen Treubruch, Diversion oder Sabotage die militärische Sicherheit gefährden;“

2. § 23 Abs. 1

„(1) Die Militärstrafsenate des Militärobergerichts verhandeln und entscheiden in Militärstrafsachen in erster Instanz:

a) über Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte;

b) über Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik;

c) über vorsätzliche Tötungsverbrechen;

d) über Strafsachen, in denen wegen ihrer Bedeutung, Folgen oder Zusammenhänge vom zuständigen Militärstaatsanwalt beim Militärobergericht angeklagt wird oder die vom Leiter des Militärobergerichts vor Eröffnung des Hauptverfahrens an das Militärobergericht herangezogen werden;

e) über strafbare Handlungen, die von Militärpersonen ab Dienstgrad Major/Korvettenkapitän oder ab Dienststellung Regimentskommandeur und Gleichgestellte begangen wurden.“

§17

Änderung des Gesetzbuches der Arbeit

(1) § 113 Abs. 2 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBL I S. 27) in der Fassung des Gesetzes vom 17. April 1963 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit (GBL I S. 63) und des Zweiten Gesetzes vom 23. Novem-